



## Gemeindeamt Rottenbach

pol. Bezirk Grieskirchen, OÖ  
A - 4681 Rottenbach 12

Tel.: (07732) 2755, Fax: 2755-50  
www.rottenbach.gv.at  
gemeinde@rottenbach.ooe.gv.at

Rottenbach, 14. Juni 2011

Pol-209/2011

An  
alle Gemeinden  
des Bezirkes Grieskirchen

Marktgemeinde Gaspelshofen	
Pol. Bez. Grieskirchen, OÖ.	
Eing.	Blg.
Zl.	Abt.
Ges. Bgm.	

**Betrifft: Verbot des Aufstellens und Anbringens von Werbeträgern auf öffentlichen Flächen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenbach hat einstimmig beschlossen, dass innerhalb des Ortsgebietes der Gemeinde Rottenbach (in den Ortschaften Rottenbach und Innernsee) das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern verboten ist.

Von dieser Regelung ist die Werbung der wahlwerbenden Parteien innerhalb eines Monats vor einem Wahltag ausgenommen.

Um es den Veranstaltern dennoch zu ermöglichen zu werben, wurde eine Plakattafelwand beim Transformator der Energie AG (Pramtalstraße nahe Land lebt auf) und entlang der Rottenbacher Landesstraße (Anwesen Rottenbach 4 –Maschinenhalle-Westseite) aufgestellt. Weiters besteht die Möglichkeit, in Innernsee an der Südseite der Scheune des Anwesens Innernsee 1 (nach Rücksprache mit Besitzer) ein Plakat anzubringen.

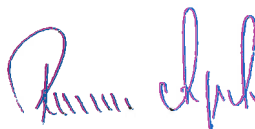

Das Anbringen von Plakaten ist für alle Veranstalter kostenlos. Es wird diesbezüglich von Seiten der Gemeinde auf nachstehende **Bedingungen** hingewiesen:

- Pro Veranstalter / Veranstaltung darf nur ein Plakat angebracht werden.
- Das Plakat darf frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.
- Das Überdecken von ordnungsgemäß angebrachten Plakaten und der vorgegebenen Metallrahmen ist zu unterlassen.
- Ortsbezogene Veranstaltungen (Veranstalter aus der Gemeinde Rottenbach) sind von Punkt 1 und 2 ausgenommen und werden bei der Anbringung von Plakaten bevorzugt behandelt.
- Widerrechtlich angebrachte Plakate werden von der Gemeinde entfernt, wobei sich die Gemeinde Rottenbach einen Kostenersatz vorbehält.

Das Ortsbild der Gemeinde Rottenbach wurde in der Vergangenheit durch das Aufstellen von Plakatständern, Transparenten, Tafeln und dergleichen beeinträchtigt. Wir bitten die betroffenen Veranstalter hinsichtlich des Verbotes um ihr Verständnis. Es wird ersucht, diese Regelung ihren Gemeindegürgern und Vereinen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Bestimmungen des § 84 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bürgermeister)